\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_      ,

(Schulstempel) (Ort, Datum)

Zahl:

**Vorzeitige Aufnahme**

in die erste Schulstufe der Volksschule

gemäß § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF

Sie haben mit Schreiben vom       angesucht, dass  vorzeitig in die erste Schulstufe aufgenommen werden soll.

**ENTSCHEIDUNG**

      , geb. am      ,

wohnhaft in      ,

wird gemäß § 7 Abs. 5 des Schulpflichtgesetzes 1985 mit Beginn des Schuljahres       **nicht** in die erste Schulstufe der Volksschule aufgenommen.

**BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF sind Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, schulreif sind und die erforderliche soziale Kompetenz vorliegt.

Die Schulreife wurde gemäß § 6 Abs. 2b des Schulpflichtgesetzes überprüft. Auf Grund der persönlichen Vorstellung Ihres Kindes beim/bei der Schulleiter/in und des Gutachtens des/r Schularztes/ärztin und/oder des schulpsychologischen Gutachtens wurde festgestellt, dass Ihr Kind nicht schulreif ist, da      .

Ein Folgen des Unterrichtes in der Schulstufe ist daher derzeit ohne Überforderung Ihres Kindes im Sinne des § 6 Abs. 2b leg.cit. noch nicht möglich.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen die Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Widerspruchsantrag zu enthalten.

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Schulleiter/in)